

SO_GERICHTE SGSTA.2006.33 vom 2. Februar 2006

SO Obergericht, 2006-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2006.33

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2006.33 du 2 février 2006

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2006.33 del 2 febbraio 2006

Regeste

StG § 33 Abs. 1 lit. d, StVO Nr. 13 § 6bis Abs. 3, DBG Art. 26 Abs. 1 lit. d - Abzüge; Umschulungskosten.1. Voraussetzung dafür, dass die Kosten für eine Umschulung steuerrechtlich als Abzug anerkannt werden, ist der Nachweis, dass fremdbestimmte Umstände den Steuerpflichtigen an der weiteren Ausübung des angestammten Berufs verhindern.2. Dieser Nachweis richtet sich nicht nach dem Umstand, ob ein Steuerpflichtiger bei der RAV angemeldet ist oder nicht - letzteres bietet aber die Gewähr, dass sich ein Steuerpflichtiger um eine Anstellung in seinem angestammten Beruf bemüht hat. Es steht einem Steuerpflichtigen der keine Arbeitslosengelder bezieht frei, mit dem Nachweis zahlreicher Bewerbungen die fehlenden beruflichen Aussichten darzulegen. Dieser Nachweis ist nicht erbracht, wenn der Steuerpflichtige lediglich 3 Absagen von möglichen Arbeitgebern beibringt.

Erwägungen

E. 2

Rekurs und Beschwerde können gemeinsam beurteilt werden, da die entsprechenden Bestimmungen im kantonalen Steuergesetz (§ 33 Abs. 1 lit. d StG) und im Bundesgesetz (Art. 26 Abs. 1 lit. d DBG) praktisch gleich lauten. Nach beiden Bestimmungen können als Berufskosten zum Abzug "die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten" gebracht werden, wobei im kantonalen Recht noch präzisiert wird, dass darunter "nicht jedoch Ausbildungskosten" fallen, was im Bundesrecht in Art. 34 lit. b DBG separat festgehalten ist.

E. 3

Steuerrechtlich relevant können nach dem Gesetzeswortlaut nur Weiterbildungs- und Umschulungskosten sein. Weiterbildungskosten sind allerdings nur dann abziehbar, wenn sie für eine Weiterbildung im Rahmen des bereits erlernten und ausgeübten Berufs dienen. Da die Rekurrentin eine Ausbildung zur Primarlehrerin absolviert und diese wenig bis gar keine Gemeinsamkeiten mit dem Informatikerberuf aufweist, kann ohne Weiteres festgestellt werden, dass vorliegend nicht von einer Weiterbildung gesprochen werden kann.

E. 4

Es bleibt somit zu prüfen, ob der Betrag von Fr. 9'557.-- als Umschulungskosten bei der Steuer in Abzug gebracht werden kann. Solche sind nach Lehre und Praxis abzugsberechtigt, wenn sie dem Steuerpflichtigen aufgrund bestimmter Umstände anfallen, um einen neuen Beruf zu erlernen. Diese Umstände müssen fremdbestimmt sein, sei es dass sie in äusseren Ursachen bestehen, wie z.B. einer Betriebsschliessung und einer fehlenden beruflichen Zukunft im angestammten und ausgeübten Beruf, oder auch Folgen eines Unfalles oder

einer Krankheit, wenn sie die weitere Berufsausübung verunmöglichen. Dies wird (auf kantonaler Ebene) in § 6bis Abs. 33 der Steuerverordnung Nr. 13 ausdrücklich festgehalten. Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 3. November 2005 (2A.183/2005) dargelegt, dass der Begriff der Umschulung eng auszulegen sei, um eine Abgrenzung zu demjenigen der Zweitausbildung zu ermöglichen. Als letztere gelte eine Ausbildung, die neben einem bereits ausgeübten anderen Beruf im Hinblick auf einen späteren Berufswechsel absolviert werde. Die Kosten für solche Zweitausbildungen seien nicht abziehbar. Die Rekurrentin hat angegeben, dass sie seit über 25 Jahren in der Informatikbranche tätig gewesen sei und während dieser Zeit über 10 Jahre lang eine Software-Entwicklungsabteilung geleitet habe. Als sie wiederholt diversen Sparbemühungen ihrer Arbeitgeber zum Opfer gefallen sei - welche die Software-Entwicklung ausgelagert oder aufgelöst hätten - habe sie sich mit mehreren Headhuntern in Kontakt gesetzt und von diesen die Antwort erhalten, sie sei mit über 40 Jahren nicht mehr vermittelbar. Leider habe sie keine diesbezüglichen schriftlichen Unterlagen. Zum Beweis ihrer diversen Bemühungen eine Anstellung zu finden, legte die Rekurrentin der Eingabe ans Steuergericht 3 Absagen von potentiellen Arbeitgebern bei, bei denen sie sich beworben hatte. Sinngemäss stellt sich die Rekurrentin damit auf den Standpunkt, dass sie durch eine fehlende berufliche Zukunft dazu gezwungen wurde, eine Umschulung in Angriff zu nehmen. Sie rügte in ihrem Schreiben vom 5. Februar 2006 ans Steuergericht, dass ihr Begehren wohl gutgeheissen worden wäre, wenn sie zuerst 2 Jahre Arbeitslosengelder bezogen hätte und meint damit wohl, dass die Steuerbehörde die Anmeldung bei der Regionalen Arbeitsvermittlungsstelle (RAV) als Voraussetzung für abzugsfähige Umschulungskosten betrachtet. Die diesbezügliche Praxis des Steueramtes gründet aber auf einer anderen Überlegung: die Unterstützung durch die Arbeitslosenversicherung hängt u.a. vom Nachweis ab, dass trotz Bemühungen keine Arbeitsstelle gefunden wurde. Dabei ist die verlangte Anzahl der Bewerbungen vom Alter, der Ausbildung und dem Arbeitsmarkt abhängig. Der Versicherte ist aber in jedem Fall verpflichtet, sich über eine Zeitdauer von 2 Jahren mehrmals pro Monat zu bewerben. Die von der Rekurrentin nachgewiesenen 3 Bewerbungen wären bei Weitem nicht genug. Der negative Entscheid der Vorinstanz hat demnach nichts mit der Anmeldung beim RAV zu tun. Der Rekurrentin hätte es freigestanden - ohne dass sie Arbeitslosengelder bezieht - mit dem Nachweis zahlreicher Bewerbungen die fehlenden beruflichen Aussichten darzulegen. Ausserdem ist sie gar nicht arbeitslos: zur Zeit geht sie einer Erwerbstätigkeit mit 50%-Pensum nach und hat demnach in ihrem Beruf eine Arbeit gefunden. Dass sie neben ihrer Ausbildung nicht mehr als 50% arbeiten kann versteht sich von selber und es ist anzunehmen, dass sie sich auch nicht um mehr Stellenprozente bemüht hat. Schliesslich ist zu bedenken, dass sie über 25 Jahren in der Informatikbranche tätig war und sogar 10 Jahre lang eine leitende Funktion innehatte. Das sind sehr gute Qualifikationen und angesichts der Tatsache, dass die Ausbildungszahlen für Informatiker stetig zurückgehen und einzelne Arbeitgeber mittlerweile sogar den Mangel an Informatikfachleuten beklagen, ist davon auszugehen, dass die berufliche Zukunft im angestammten Beruf der Rekurrentin für sie nicht gänzlich fehlt. Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass nicht nachgewiesen ist, dass die Rekurrentin durch äussere Umstände dazu gezwungen wurde, einen neuen Beruf zu ergreifen. Dies ist aber eine notwendige Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der daraus entstehenden Kosten (vgl. Urteile des Steuergerichts vom 13. Dezember 2004 i.S. A.H. und U.B.). Die Ausbildung der Rekurrentin ist somit als Zweitausbildung zu qualifizieren und die Kosten sind - wie die Vorinstanz richtig erkannt hat - steuerrechtlich nicht abziehbar. Rekurs und Beschwerde erweisen sich damit als unbegründet und sind

abzuweisen. Steuergericht, Urteil vom 18. September 2006

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.